

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/8 8ObA210/00s, 9ObA235/02b, 9ObA37/15d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.2001

Norm

VBG 1948 §30 Abs5

VBG 1948 §30 Abs6

WehrG §12

Rechtssatz

Nach § 30 Abs 6 VBG 1948 sind bei der Ermittlung der Ausbildungskosten die Kosten einer Grundausbildung, die Kosten der Vertretung und die Bezüge des Vertragsbediensteten - ausgenommen die Reisegebühren - nicht zu berücksichtigen, woraus sich aber ableiten lässt, dass sämtliche andere Ausbildungskosten "zu berücksichtigen" sind. Der Gesetzgeber hat hier eine pauschale Regelung zur Erfassung der Kosten einer auch im Interesse des Arbeitnehmers gelegenen Ausbildung getroffen. Ob die Ausbildung bei anderen (privaten) Arbeitgebern verwendet werden kann, bleibt außer Betracht. Es sind nur die tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten aliquot zurückzuerstatte(n) (hier: Militärpilot).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 210/00s

Entscheidungstext OGH 08.03.2001 8 ObA 210/00s

- 9 ObA 235/02b

Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 ObA 235/02b

Auch; nur: Der Gesetzgeber hat hier eine pauschale Regelung zur Erfassung der Kosten einer auch im Interesse des Arbeitnehmers gelegenen Ausbildung getroffen. Ob die Ausbildung bei anderen (privaten) Arbeitgebern verwendet werden kann, bleibt außer Betracht. Es sind nur die tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten aliquot zurückzuerstatte(n) (hier: Militärpilot). (T1)

- 9 ObA 37/15d

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 37/15d

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114931

Im RIS seit

07.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at